

# **Rahmenvereinbarung**

## **zur Umsetzung eines Flächen- und Maßnahmenpools**

### **in der Wartburgregion**

#### **Vorbemerkung**

Auf Initiative der RAG LEADER Wartburgregion e.V. haben sich Akteure aus der Region zusammengefunden, um einen Flächen- und Maßnahmenpool aufzubauen. Ziel des Pools ist es:

- Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Landschaftspflege wieder zur Verfügung zu stellen,
- Kompensationsmaßnahmen flächenmäßig zu bündeln,
- Kompensationsmaßnahmen auf geeignete Flächen zu lenken,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht aus der Nutzung zu nehmen,
- naturschutzfachlich hochwertige Maßnahmen umzusetzen.

Unter Leitung der RAG LEADER Wartburgregion e.V. wurden die inhaltlichen Vorarbeiten getroffen, um die fachlich sinnvollen Flächen zu ermitteln und mit den Gemeinden und betroffenen Behörden abzustimmen. Der vorliegende Bearbeitungsstand des Maßnahmenkonzeptes (Poolflächen und Einzelmaßnahmen) stellt das Grundgerüst des Flächen- und Maßnahmenpools dar.

#### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Der Flächen- und Maßnahmenpool in der Wartburgregion stellt gemäß § 13 ff. BNatSchG eine Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen dar und soll eine Grundlage für die durch den Eingriffsverursacher unabdingbar durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sein.
- (2) Die Unterzeichner dieser Rahmenvereinbarung sind sich darüber einig, dass notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig über Poolflächen und Einzelmaßnahmen dieses Flächen- und Maßnahmenpools durchgeführt werden sollen.
- (3) Der Standardkostenkatalog (Anlage 1) und das Flächen- und Maßnahmenkonzept (Anlage 2) sind Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Der Standardkostenkatalog wird an die Preisentwicklung angepasst.
- (4) Die Aufnahme weiterer Poolflächen und Einzelmaßnahmen erfolgt nur im Einvernehmen - unter Zustimmung der betroffenen Fachbehörden, betroffenen Gemeinden und betroffenen Verbänden.

### § 2 Beteiligte und deren Aufgaben

(1) **Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz stimmt dem vorliegenden Stand des Konzeptes als Grundlage eines Flächen- und Maßnahmenpools zu. Geplante Änderungen des Konzeptes – insbesondere die Erweiterung um weitere Flächen sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unverzüglich mitzuteilen und gelten als akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Änderungsmitteilung widerspricht.

(2) **Wartburgkreis (Untere Naturschutzbehörde)**

Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) obliegt die fachliche Betreuung des Flächen- und Maßnahmenpools. Bei Planung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bestimmt die UNB auf Grundlage einer Eingriffsbilanzierung Maßnahmentyp und Maßnahmenumfang. Sie schlägt dem Eingriffsverursacher die Abtretung der Ausgleichsverpflichtung an die Verwaltung des Flächen- und Maßnahmenpools, dem Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF), vor. Die Höhe des Abtretungsbetrages wird auf Grundlage der Eingriffsbilanzierung, den vorgeschlagenen Maßnahmen und den dafür angesetzten Kosten entsprechend dem Standardkostenkatalog ermittelt.

(3) **Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF)**

a) Der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen wird mit der allgemeinen Verwaltung des Flächen- und Maßnahmenpools betraut. Der VLF sichert zu, dass er die notwendige Anerkennung als Flächenpoolverwalter in Thüringen besitzt bzw. erlangt und die mit der Verwaltung verbundenen Aufgaben für diesen Flächenpool erfüllt.

b) Zur Umsetzung von Maßnahmen im Flächen- und Maßnahmenpool schließt der VLF mit dem Eingriffsverursacher einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem die Abtretung der Ausgleichsverpflichtung geregelt wird (Verantwortungsübergang). Inhalt des Vertrages sind die zu erbringenden Leistungen und die Zahlungsmodalitäten. Mit Abschluss des Vertrages erfolgt die Abtretung der Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung des Eingriffsverursachers an den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF). Der Nachweis der Geldzahlung sowie der Nachweis, ob der Eingriffsverursacher seine Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung einschließlich der Sicherung der dauerhaften Unterhaltung abgetreten hat, ist der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen.

c) Der VLF stellt die Flächenverfügbarkeit, die Umsetzung der Maßnahmen und die notwendig werdende Pflege und Unterhaltung sicher. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden, unter Einhaltung des Vergaberechts, vorzugsweise Betriebe aus der Region beauftragt.

(4) **RAG Leader Wartburgregion e.V.**

Die RAG LEADER Wartburgregion e.V. übernimmt als Initiator des Flächen- und Maßnahmenpools in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Koordination der Weiterentwicklung des Maßnahmenkonzeptes. Weiterhin liegt bei der RAG die Koordination der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit für den Flächen- und Maßnahmenpool.

## Rahmenvereinbarung Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion

### (5) **Beteiligte Kommunen**

- a) Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, für gemeindlich notwendige Kompensationsmaßnahmen nach Möglichkeit Maßnahmen des Flächen- und Maßnahmenpools zu verwenden.
- b) Sie sichern zu, dass sie die Umsetzung der Maßnahmen des Flächen- und Maßnahmenpools unterstützen und die Ausweisungen in ihren gemeindlichen Planungen der Realisierung der Maßnahmen auf ihrem Gemeindegebiet nicht entgegenstehen.

### (6) **Sonstige Beteiligte**

Folgende Behörden und Institutionen wurden und werden bei der Erstellung, Weiterentwicklung und bei der Umsetzung des Flächen- und Maßnahmenpools beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Forstämter Marksuhl und Bad Salzungen
- Agrarförderzentrum Südwestthüringen
- Kreisbauernverband Eisenach-Bad Salzungen e.V.
- Naturschutzzentrum „Alte Warth“

## § 3 Umsetzung und Unterhaltung von Maßnahmen

- (1) Nach Übergang der Verantwortung für die Maßnahme an den VLF stimmt dieser unmittelbar mit der unteren Naturschutzbehörde die konkrete Umsetzung der Maßnahme ab.
- (2) Zur Umsetzung der Maßnahmen ist die dingliche Verfügbarkeit der Flächen erforderlich. Vorzugsweise sind die Flächen käuflich zu erwerben, wobei das Eigentum der Fläche in der Regel an die jeweilige Gemeinde übergeht. Ein Weiterverkauf seitens der Gemeinde ist auszuschließen. Flächen in Naturschutzgebieten bzw. NATURA 2000-Gebieten sind in der Regel dem Freistaat Thüringen zu überschreiben.
  - Im Einzelfall ist auch eine dingliche Sicherung im Grundbuch möglich. Dies sollte erfolgen, wenn sich die Flächen im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge als Dienstleister für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) befinden, oder wenn ein Kauf der Fläche nicht möglich ist.
- (3) Sollte eine Maßnahmendurchführung durch z.B. fehlende Flächenverfügbarkeit nicht möglich sein, informiert der VLF unmittelbar die zuständige Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über eine Verlagerung der Maßnahme. Die Genehmigungsbehörde ist über die Verlagerung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren.
- (4) Die Umsetzung der Maßnahmen sollte grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Zahlungseingang beim VLF beginnen, sofern nicht im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen durch Zusammenführung mehrerer Kompensationsverpflichtungen umgesetzt werden.

## **Rahmenvereinbarung Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion**

- (5) Für Maßnahmen in Waldbereichen ist vorzugsweise die Herstellung und dauerhafte Pflege dem zuständigen Thüringer Forstamt bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge als Dienstleister für die DBU zu übertragen. Der VLF schließt dazu einen Dienstleistungsvertrag mit dem jeweiligen Thüringer Forstamt bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge als Dienstleister für die DBU ab.
- (6) Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist durch den VLF unverzüglich der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, ggf. ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.
- (7) Der VLF sichert die dauerhafte Unterhaltung der Maßnahmen. Bei Maßnahmen im Offenland sind vorzugsweise ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe bzw. Landschaftspflegeverbände durch den Abschluss von Pacht-/Pflegeträgen einzubinden.
- (8) Die naturschutzfachliche Effizienzkontrolle gem. § 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 8 ThürNatG für hergestellte Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen obliegt der für den Eingriff zuständigen Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Der VLF Thüringen wird bei Maßnahmen, die auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung durch den VLF Thüringen geplant, hergestellt und dauerhaft zu pflegen sind, im Bedarfsfall durch die Naturschutzbehörde in die Effizienzkontrolle einbezogen. Beanstandungen werden durch die zuständige Naturschutzbehörde mit dem VLF Thüringen geklärt, so dass der Eingriffsverursacher nicht betroffen ist.

### **§ 4 Arbeitskreissitzung und Rechenschaftslegung**

- (1) Mindestens einmal jährlich wird eine Arbeitskreissitzung durchgeführt. Der Arbeitskreis setzt sich aus den Unterzeichnern der Rahmenvereinbarung zusammen. Die Arbeitskreissitzung wird durch die RAG LEADER Wartburgregion e.V. geleitet und organisiert, unterstützt durch den Wartburgkreis und den VLF Meiningen.
- (2) Der VLF erstellt jährlich einen Bericht, der allen Unterzeichnern der Rahmenvereinbarung vier Wochen vor Durchführung der Arbeitskreissitzung zugesandt wird. In dem Bericht sind der Stand der Verträge, der Stand der Maßnahmenumsetzung sowie Geldeinnahmen und –ausgaben sowie das Arbeitsprogramm für das Folgejahr nachvollziehbar darzustellen. Der Bericht des VLF gilt als akzeptiert, wenn die Mehrheit der anwesenden Beteiligten diesem zustimmt.

### **§ 5 Laufzeit**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ist unbefristet.
- (2) Im Falle der Aufhebung dieser Rahmenvereinbarung bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt durch vertragliche Vereinbarung bestehenden Verpflichtungen unberührt.

### **§ 6 Änderung der Rahmenvereinbarung**

- (1) Änderungen der Rahmenvereinbarung sind zur Arbeitskreissitzung zu beantragen und mit der Mehrheit der Anwesenden zu beschließen. Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung werden schriftlich dokumentiert.

## Rahmenvereinbarung Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion

- (2) Das Flächen- und Maßnahmenkonzept bzw. der Standardkostenkatalog werden auf Grundlage der bei der Umsetzung des Flächen- und Maßnahmenpools gewonnenen Erkenntnisse überprüft und falls erforderlich angepasst und fortgeschrieben.

### Unterschriften

Wartburgkreis

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Verband für Landentwicklung  
und Flurneuordnung Thüringen

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und  
Geoinformation

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Stadt Bad Liebenstein

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Stadt Bad Salzungen

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Gemeinde Barchfeld-Immelborn

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Gemeinde Hörselberg-Hainich

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Gemeinde Gerstungen

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

## Rahmenvereinbarung Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion

Gemeinde Moorgrund

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Gemeinde Dermbach

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Agrarförderzentrum  
Südwestthüringen

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Kreisbauernverband  
Eisenach-Bad Salzungen e.V.

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Forstamt Bad Salzungen

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Forstamt Marksuhl

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

Naturschutzzentrum  
„Alte Warth“ (NABU)

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

RAG LEADER  
Wartburgregion e.V.

---

**Ort, Datum**

**Unterschrift**